

MÜLLABFUHRORDNUNG

der Gemeinde Ladis

Der Gemeinderat der Gemeinde Ladis hat mit Beschluß vom **14. Mai 1997** gemäß § 15 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBL.Nr. 50/1990 folgende Müllabfuhrordnung erlassen und mit Beschluß vom **6. November 1997** ergänzt.

§ 1

Allgemeine Grundsätze

(1) Abfälle sind bewegliche Sachen, deren sich der Eigentümer oder Inhaber entledigt hat oder entledigen will oder deren ordentliche Beseitigung aus Gründen des Schutzes der Gesundheit, des Gewässerschutzes, der Brandverhütung, des Natur- und Landschaftsschutzes, der Wahrung des Orts- und Straßenbildes, der allgemeinen Sicherheit oder sonstiger öffentlicher Interessen geboten ist.

(2) Der gesamte im Bereich der Gemeinde Ladis anfallende Haushalts- und Sperrmüll ist durch die öffentliche Müllabfuhr der Gemeinde gemäß den nachstehenden Bestimmungen zu entsorgen.

(3) Zum Hausmüll zählen weiters Gartenabfälle und jene Abfälle aus Betrieben, die nach ihrer Art dem Hausmüll entsprechen ("haushaltsähnliche betriebliche Abfälle").

(4) Nicht der Entsorgungspflicht unterliegen betriebliche Abfälle sowie gefährliche Abfälle und solche Abfälle, die zulässigerweise auf dem Grundstück kompostiert werden.

(5) Die Gemeinde Ladis besorgt die Abfuhr des Hausmülls und des Sperrmülls, der auf den im Pflichtbereich (§ 2) gelegenen Grundstücken anfällt, von diesen Grundstücken bis zur Abfallbeseitigungsanlage durch geeignete Transportunternehmer.

(6) Die Gemeinde Ladis besorgt die Beseitigung des in der Gemeinde anfallenden Hausmülls und Sperrmülls durch die Benutzung der Müllbehandlungsanlage des Abfallbeseitigungsverbandes Westtirol, dessen Mitglied die Gemeinde Ladis ist, soweit die Gemeinde nicht selber geeignete Anlagen zur Verwertung bestimmter Abfallfraktionen betreibt.

§ 2

Abfuhrbereich

Der Abfuhrbereich umfaßt alle mit bewohnten Objekten verbauten Grundstücke der Gemeinde, die mit für das beauftragte Müllfahrzeug befahrbaren Wegen erschlossen sind.

Ausnahme:

Für die Ortsteile *Obladis* und *Neuegg* sind die Müllbehältnisse an der öffentlichen Verkehrsfläche beim "Holzackerhof", HNr. 49 bereitzuhalten.

§ 3

Festlegung der Art und Größe der Müllbehältnisse

(1) Für die Bereitstellung beim Abholsystem sind ausschließlich die bei der Gemeinde erhältlichen Müllsäcke mit Aufdruck *Restmüllsack der Gemeinde Ladis* zu verwenden.

(2) Die Müllsäcke und Mülltonnen werden in der Sommersaison und der Wintersaison wöchentlich, außerhalb der Saison 14-tägig jeweils am Dienstag abgeholt. Jene Müllsäcke und Mülltonnen, deren Entsorgung gewünscht wird, müssen mit dem Hausnummernaufkleber der Gemeinde Ladis versehen, in der Zeit zwischen 9,00 Uhr und 14,00 Uhr am Aufstellplatz so bereitgestellt werden, daß

- a) für die Hausbewohner oder für die Nachbarschaft keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch oder Lärm erfolgt;
- b) die Müllsäcke und Mülltonnen von den Beauftragten der Müllabfuhr auf kürzestem Weg und unter geringstem Zeitverlust abgeholt werden können.

(3) Art und Größe der Müllbehältnisse:

- 60 lt. Müllsack
- 120 lt. Mülltonne
- 240 lt. Mülltonne
- 660 lt. Mülltonne
- 1100 lt. Mülltonne

(4) Ist die Abfuhr des Hausmülls durch die öffentliche Müllabfuhr ohne Verschulden des Grundstückseigentümers ausnahmsweise nicht zum vorgesehenen Abfuhrtermin möglich, so ist die Abfuhr sobald wie möglich nachzuholen und der neue Abfuhrtermin rechtzeitig ortsüblich zu verlautbaren.

(5) Muß die Abfuhr des Hausmülls aus Verschulden des Grundstückseigentümers unterbleiben, so hat die Abfuhr zum nächsten vorgesehenen Abfuhrtermin zu erfolgen. Ist jedoch zur Wahrung der im Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz geschützten Interessen ein zusätzlicher Abfuhrtermin notwendig, so hat der Grundstückseigentümer diesen Abfuhrtermin mit der Gemeinde abzuklären und die Kosten zu tragen.

(6) Änderungen des Abfuhrtermins lt. Abs. 2) in der Zeit sowie Änderungen des Intervalls sind seitens der Gemeinde möglich und werden rechtzeitig ortsüblich verlautbart.

§ 4

Entsorgung von Sperrmüll

(1) Sperrmüll ist jener Hausmüll, der wegen seiner Größe oder Form nicht in die für die Sammlung des Haushaltsmülls vorgesehenen Müllsäcke oder Mülltonnen eingebracht werden kann.

(2) Sperrmüll kann zu allen üblichen bzw. jeweiligen Öffnungszeiten des Recyclinghofes abgegeben werden.

§ 5 Getrenntsammlung

(1) Folgende Abfälle müssen vom Haushaltsmüll getrennt gesammelt werden:

- a) organische Abfälle oder biogene Abfälle (nach ortsüblicher Bekanntgabe): organische Küchenabfälle, Speisereste, Gartenabfälle und sonstige im Rahmen eines Haushaltes üblicherweise anfallende kompostierbare Abfälle.
Diese Abfälle können entweder auf eigenem Grund kompostiert oder bei der Bioabfallsammelstelle (siehe § 6 *Kompostierbare Abfälle*) eingebracht werden.
- b) Verpackungen:
Als Verpackungsmaterialien gelten Packmittel, Packhilfsmittel und Erzeugnisse aus denen Packmittel oder Packhilfsmittel hergestellt werden. Für diese Fraktion gibt es an den Wertstoffsammelstellen Sammelbehälter für Glas, Kunst- und Verbundstoffe und Metallverpackungen.
- c) Wertstoffe:
 - ca) Altpapier und Metalle können zu den jeweiligen Öffnungszeiten des Recyclinghofes abgegeben werden.
 - cb) Alttextilien in gutem Zustand sind bei der jährlich stattfindenden Altkleidersammlung der Caritas der Diözese Innsbruck abzugeben. Ort, Zeitpunkt und Übergabestelle werden ortsüblich kundgemacht.
- d) Sperrmüll:
Als Sperrmüll gelten Abfälle, die wegen ihrer Größe oder äußeren Form nicht in Müllsäcken oder Mülltonnen gesammelt werden können, wie Möbel und andere Einrichtungsgegenstände.
- e) Problemstoffe:
Als Problemstoffe gelten Abfälle, deren Behandlung mit dem Hausmüll wegen ihrer Beschaffenheit oder Menge nicht, oder erst nach spezieller Aufbereitung möglich ist und die im Rahmen eines Haushaltes üblicherweise anfallen, z.B. Batterien, Lacke, Farben, Medikamente u.a.
Problemstoffe werden zweimal jährlich durch ein von der Gemeinde beauftragtes Unternehmen gesammelt und entsorgt.
Die Problemstoffsammlung wird ortsüblich kundgemacht.

§ 6 Kompostierbare Abfälle

(1) Kompostierbare Abfälle sind, sofern sie nicht am eigenen Grundstück kompostiert werden, gesondert bei der Bioabfallsammelstelle abzugeben. Zur Sammlung von biogenen Abfällen werden von der Gemeinde zum Selbstkostenpreis Biomüllbehälter abgegeben.

Größe der Behältnisse: 10, 25, 40 und 120 Liter.

(2) Die Bioabfälle werden von der Gemeinde abgeholt. Die Termine für die Bereitstellung und die Aufstellung für die Abholung der Bioabfälle werden von der Gemeinde ortsüblich kundgemacht. Die Biotonnen müssen am Aufstellplatz so bereitgestellt werden, daß

- a) für die Hausbewohner oder für die Nachbarschaft keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch oder Lärm erfolgt;
- b) die Biotonnen von den Beauftragten der Müllabfuhr auf kürzestem Weg unter geringstem Zeitverlust entsorgt werden können.

(3) Die Einbringung von flüssigen Abfällen ist nicht zulässig.

(4) Die Annahme von biogenen Abfällen am Recyclinghof erfolgt nach ortsüblicher Bekanntgabe durch die Gemeinde.

§ 7

Verwendung von Müllsäcken und Mülltonnen

Abgeführt oder entleert werden nur die von der Gemeinde bereitgestellten und entsprechend dieser Verordnung gekennzeichneten Müllbehälter.

Mindestmenge für den Restmüll:
Abfallgebührenordnung § 3, Abs. 2aa).

§ 8

Verfahrensbestimmungen

Für Verfahren nach dieser Verordnung gelten die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG).

§ 9

Strafbestimmungen

Zuwiderhandelnde gegen die Müllabfuhrordnung werden gemäß § 27 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBL.Nr. 50/1990 bestraft.

§ 10

Schlußbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 1997 in Kraft.

(2) Gleichzeitig verlieren alle früheren Müllabfuhrordnungen der Gemeinde Ladis ihre Gültigkeit.



Der Bürgermeister:

.....
Neier Mathias
.....
(Neier Mathias)

angeschlagen am: 17.11.1997

abgenommen am: 01.12.1997

AMT DER
TIROLER LANDESREGIERUNG
Abteilung Ib



A-6010 Innsbruck
Landhaus

Tel.: 0512/508
Klappe: 2371

Fax: 0512/508-2185

Sachbearbeiter: Dr. Mitterer
DVR: 0059463

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen

Innsbruck, 16.06.1997

| | | |
|----------------|---------------|---------------|
| Gemeinde Ladis | | |
| Eingang | 19. Juni 1997 | |
| AZ RB | Bürgerm. | Sachb. 879 |

Ib-5272/2

An die
Gemeinde Ladis

6531 LADIS

Betreff: Gemeinde Ladis;
- Müllabfuhrordnung - Weiterleitung
- Abfallgebührenordnung - Überprüfung gemäß § 114 TGO 1966

Bezug: AZ.: 813-0/97

In Angelegenheit der mit Datum vom 6. Juni 1997 übermittelten und vom Gemeinderat am 14. Mai 1997 beschlossenen Verordnungen

- Müllabfuhrordnung und
- Abfallgebührenordnung

wird folgendes mitgeteilt:

1. Müllabfuhrordnung

Die gegenständliche Verordnung wurde zuständigkeitshalber an die Abteilung Umweltschutz, Landhaus, zur weiteren Veranlassung übermittelt.

2. Abfallgebührenordnung

Der Beschluß des Gemeinderates vom 14. Mai 1997, betreffend die Abfallgebührenordnung, wird zur Kenntnis genommen.

Mit freundlichen Grüßen:
Für die Landesregierung:
Dr. Mitterer

F.d.R.d.A.